

Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen an die
Sportfachverbände des Kreises Segeberg

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Kreissportverband Segeberg e. V. gewährt den Sportfachverbänden Zuschüsse für ihre sportliche Arbeit.
- (2) Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der dem Kreissportverband
 - a) vom Kreis Segeberg bewilligten Mittel für die sportliche Jugendarbeit und
 - b) vom Landessportverband aus Mitteln des Landeshaushalts bewilligten Zuweisungenim Rahmen des jährlichen Haushaltsvoranschlags des Kreissportverbandes bereit gestellt.

§ 2
Zuschussmaßnahmen

Die Sportfachverbände erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

- a) Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebes
- b) Zuschüsse zur Förderung der Organisation (Deckung der Verw.-Kosten) des Sportbetriebes
- c) Zuschüsse zur Förderung internationaler sportlicher Begegnungen und bedeutender sportlicher Veranstaltungen und Maßnahmen im Kreisgebiet

§ 3
Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebes

- (1) Der Sportbetrieb der Fachverbände wird für folgende Aktivitäten gefördert:
 - a) Kreismeisterschaften, Kreisturniere, Kreisranglisten und ähnliche für alle Vereine des Kreises offene Veranstaltungen
 - b) Schulung einschl. Talent und Leistungsförderung und Wettkämpfe der Kreisauswahlmannschaften bzw. der Kreisbesten
 - c) nach den Rahmenrichtlinien des LSV/KSV anerkannte Lehrgänge für die Sportfachlizenz
 - d) Aus- und Fortbildungslehrgänge/-maßnahmen für Schiedsrichter, Kampfrichter, Wertungsrichter o.ä., für Ausbilder der Vereine und dergleichen mehr

(2) Für Veranstaltungen gemäß Absatz 1 a sind förderungsfähig

Kosten der Ausschreibung und Vorbereitung der Veranstaltung

Kosten für die Nutzung der Sportstätten, sofern kommunale Sportstätten nicht zur Verfügung stehen. Die Nutzungskosten kommerzieller Sportstätten sind nicht förderungsfähig, wenn für den Zweck Vereinssportstätten zur Verfügung stehen

Kosten der Herrichtung der Sportstätten für den Wettkampf

Kosten der Schiedsrichter, Kampfrichter, Wertungsrichter o.ä., und zwar Fahrtkosten, Spesen und ggfs. Übernachtungskosten nach den Richtlinien des Fachverbandes, höchstens jedoch in Höhe der Spesensätze des Kreissportverbandes

Kosten für Pokale, Plaketten, Medaillen, sonstige Siegerpreise und -auszeichnungen sowie Erinnerungsplaketten, jedoch keine Geldpreise

Kosten für Wettkampfformulare, Startkarten, Wettkampfschilder u. dergl.

Kosten für den ärztlichen- und Sanitätsdienst

Abgaben an Landes- und Bundesverbände sind nicht förderungsfähig

(3) Für die Schulung und Wettkämpfe gemäß Absatz 1 b sind förderungsfähig

a) für die Schulung einschl. Talent- und Leistungsförderung

Entschädigungen/Honorare für die Referenten, Ausbilder, Übungsleiter und dergl. jedoch keine Doppelbesetzung

Fahrtkosten, Spesen und ggfs. Übernachtungskosten derselben nach den Richtlinien des Fachverbandes, höchstens jedoch in Höhe der Spesensätze des Kreissportverbandes

Kosten für die Betreuer der Schulung (pro angefangene 15 Sportler ein Betreuer), und zwar Fahrtkosten, Spesen und ggfs. Übernachtungskosten nach den Richtlinien des Fachverbandes

Ggfs. Verpflegungs- und Unterbringungskosten - aber keine Fahrtkosten der teilnehmenden Sportler

Kosten für die Schulungsstätten in begründeten Ausnahmefällen

b) für Wettkämpfe

die Kosten gemäß Absatz 2, wenn der Fachverband Ausrichter des Wettkampfes ist und dieser im Kreisgebiet stattfindet

ansonsten

die Fahrtkosten für die Sportler vom Sammelort zum Wettkampf und zurück

die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Sportler

die Kosten für die Betreuung der Sportler, und zwar ein Leiter und zusätzlich pro angefangene 15 Sportler ein weiterer Betreuer nach den Richtlinien des Fachverbandes, höchstens jedoch in Höhe der Spesensätze des Kreissportverbandes

Startgebühren, Meldegelder und dergl., aber keine Gastgeschenke

Waschen und Instandhaltung der Kreis-Sportkleidung

(4) Für die Lehrgänge und Maßnahmen gemäß Absätze 1 c und 1 d sind förderungsfähig:

Entschädigungen und Honorare für die Referenten, Ausbilder, Übungsleiter und dergl. nach den Richtlinien des Fachverbandes, jedoch keine Doppelbesetzung

Kosten für die Lehrgangsleitung nach den Richtlinien des Fachverbandes, höchstens jedoch in Höhe der Spesensätze des Kreissportverbandes

Ggfs. Verpflegungs- und Unterbringungskosten - aber keine Fahrtkosten - der Lehrgangsteilnehmer

Kosten für die Lehrgangsstätten in begründeten Ausnahmefällen

Kosten des Lehrmaterials

(5) Für die Gewährung der Zuschüsse sind die Veranstaltungen und Maßnahmen sowie die Ausgaben und Einnahmen hierfür einzeln aufzulisten (Ausgaben und Einnahmennachweise)

(6) Die Zuschüsse werden unter Beachtung des Paragraphen Absatz 2 für jede einzelne Veranstaltung/Maßnahme in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Ausgaben und Einnahmen, maximal in Höhe von 2/3 der entstandenen Ausgaben, gewährt.

§ 4

**Zuschüsse zur Förderung der Organisation
des Sportbetriebes**

- (1) Die Organisation des Sportbetriebes (Deckung der Verwaltungskosten) der Fachverbände kann durch einen vom geschäftsführenden Vorstand des KSV jährlich neu festzusetzenden pauschalen Zuschuss gefördert werden.
- (2) Bei der Festsetzung des Pauschalzuschusses sind die Aktivitäten, der erforderliche Geschäftsaufwand und die Mitgliederstärke des betreffenden Fachverbandes angemessen zu berücksichtigen.

§ 5

**Zuschüsse zur Förderung internationaler sportlicher
Begegnungen und bedeutender sportlicher Veranstaltungen
und Maßnahmen im Kreisgebiet**

- (1) Für internationale sportliche Begegnungen und für bedeutende sportliche Veranstaltungen und Maßnahmen im Kreisgebiet, die von den Fachverbänden durchgeführt werden, sind folgende Kosten förderungsfähig
 - Kosten für sportliche Veranstaltungen gemäß § 3 Absatz 2
 - Kosten für gemeinsame Besichtigungsfahrten und Unternehmungen der Teilnehmer, und zwar Fahrtkosten, ggfs. Verpflegungskosten bis zu **5 EURO** je Fahrt/Person Eintrittsgelder
- (2) Die Zuschüsse sind vor der Begegnung bzw. Veranstaltung/Maßnahme beim Kreissportverband schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag ist eine Aufstellung über die voraussichtlich entstehenden Kosten und wie diese gedeckt werden sollen, einzureichen.
- (3) Über die Anträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreissportverbandes jeweils für den Einzelfall.
- (4) Für die Auszahlung des Zuschusses sind nach Durchführung der Begegnung bzw. Veranstaltung/Maßnahme die tatsächlich entstandenen Ausgaben und die tatsächlichen Einnahmen einzeln aufzulisten (Ausgaben- und Einnahmennachweis).

§ 6

Auszahlung der Zuschüsse

- (1) Für die Auszahlung der Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebes sind von den Fachverbänden jeweils für die Zeit 1.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres die in § 3 Absatz 5 aufgeführten Ausgaben- und Einnahmennachweise zusammenzustellen und mit Fotokopien der Belege einzureichen. Sie müssen spätestens am 25. November des

Kalenderjahres bei der KSV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Maßnahmen des 4. Quartals können im Folgejahr abgerechnet werden. Vorab sind Teilabrechnungen möglich.

- (2) Den Fachverbänden können auf schriftlichen Antrag Abschlagszahlungen auf die Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebes überwiesen werden.
- (3) Die Zuschüsse zur Förderung des Sportbetriebes werden innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des ordnungsmäßigen Ausgaben/Einnahmennachweises an die Fachverbände überwiesen.
- (4) Die Zuschüsse zur Förderung der Organisation des Sportbetriebes (Deckung der Verwaltungskosten) werden den Fachverbänden im Juni eines jeden Jahres überwiesen.
- (5) Die Zuschüsse zur Förderung internationaler Begegnungen und bedeutender sportlicher Veranstaltungen und Maßnahmen im Kreisgebiet werden nach Vorlage des ordnungsgemäßen Ausgaben-/Einnahmennachweises (mit Fotokopien der Belege) bei der KSV-Geschäftsstelle innerhalb von 3 Wochen an den Fachverband überwiesen.

Die Ausgaben-/Einnahmennachweise für das lfd. Jahr sind spätestens bis zum 25. November des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

- (6) Bei Nichteinhaltung des Vorlagetermins gemäß den Absätzen 1 und 5 werden keine Zuschüsse mehr gewährt.
- (7) Die in den Ausgaben-/Einnahmennachweisen aufgeführten Beträge müssen tatsächlich gezahlt bzw. eingenommen worden und in der Buchführung des Fachverbandes nachgewiesen sein. Auf Anforderung sind die Originalbelege vorzulegen.

§ 7

Haushaltsvoranschläge


- (1) Für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sportbetriebes im kommenden Haushaltsjahr sind die voraussichtlich entstehenden Ausgaben und die zu erwartenden geplanten Veranstaltungen/Maßnahmen des kommenden Jahres einzeln aufzulisten und bis zum 25. November des lfd. Jahres bei der KSV-Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Nach Möglichkeit soll zu diesem Termin auch ein entsprechender Haushaltsvoranschlag für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung internationaler sportlicher Begegnungen und bedeutender sportlicher Veranstaltungen und Maßnahmen im Kreisgebiet eingereicht werden.

§ 8
Beschluss und Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien wurden nach Beratung im erweiterten Vorstand vom geschäftsführenden Vorstand am 15.11.1985 beschlossen.
- (2) Diese Richtlinien wurden nach Beratung im Finanzausschuss am 18.10.2001 vom geschäftsführenden Vorstand am 17.12.2001 beschlossen.
- (3) Sie treten am 1.01.2002 in Kraft.

Bad Segeberg, den 17.12.2001

Kreissportverband Segeberg e.V.
- Der Vorstand -


Hans Siebke, 1. Vorsitzender